

Mitteilung bewilligungspflichtiger technischer Einrichtungen

gemäß § 3a Salzburger Baupolizeigesetz

Name des Antragstellers (Vor- und Zuname oder Bezeichnung der juristischen Person)
Anschrift des Antragstellers und Telefonnummer sowie E-mail
Bezeichnung des Bauvorhabens gemäß § 2 Baupolizeigesetz (Zutreffendes ankreuzen): 1. Errichtung oder erhebliche Änderung von <input type="checkbox"/> 1.1. Luftwärmepumpen <input type="checkbox"/> 1.2. Klima-Anlage 2. Errichtung oder erhebliche Änderung von technischen Einrichtungen wie <input type="checkbox"/> Heizungs-/Feuerungsanlagen: <input type="checkbox"/> Stückgut- <input type="checkbox"/> Pellets- <input type="checkbox"/> Hackgut- 3. Errichtung oder erhebliche Änderung von <input type="checkbox"/> sonstigen technischen Einrichtungen: 3.1. <input type="checkbox"/> Personen-Lift-Anlage 3.2. <input type="checkbox"/> Sonstige:	Kurzbeschreibung der baulichen Maßnahme: Ersteinbau oder/ Tausch der bestehenden Anlage
Ausführungsort der baulichen Maßnahme	Grundstück Nr. Einlagezahl Adresse
Grundeigentümer (Name und Anschrift)
Bei Luftwärmepumpen: Luftwärmepumpen sind einem Mitteilungsverfahren nur zugänglich, wenn deren Schallemissionen einen Grenzwert von 40 dB(A) bei Tag und 33 dB (A) bei Nacht an der nachbarlichen Grundstücksgrenze nicht überschreiten. Bei Standorten, die im Flächenwidmungsplan als Reine Wohngebiete ausgewiesen sind, reduziert sich der Nacht-Grenzwert auf 30 dB (A).	Die Voraussetzungen werden durch die geplante Luftwärmepumpe erfüllt: <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein

* Zutreffendes bitte ankreuzen

